



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement
mit dem Abschluss Master of Science
vom 20. Februar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Oktober 2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2019 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Februar 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

	Präambel
I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Master-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Master-Prüfung
§ 11	Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 17	Master-Arbeit
§ 18	Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
§ 19	Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde



III	Schlussbestimmungen
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten

Präambel

Der Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement wird in Kooperation mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angeboten. Änderungen, die die Qualifikationsziele des Studiums, den vereinbarten Studienplan oder grundlegende Fragen der Prüfungsgestaltung berühren, erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf den Gebieten der Umwelttechnik, der Geowissenschaften, insbesondere der Georessourcen, sowie des nachhaltigen Managements der Georessourcen.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten der Umwelttechnik, der Geowissenschaften als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen des Ressourcenmanagements, insbesondere interdisziplinäre Kompetenzen, besitzen. ²Zudem haben sie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Labor- und Geländetätigkeiten sowie numerischer Methoden und Simulation erworben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen im Bereich des nachhaltigen Nutzens von Umwelt- und Georessourcen analysieren, Ergebnisse interpretieren und Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).



§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zum Abschluss des Studiums notwendigen Lehrveranstaltungen in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in die fachlichen Bereiche Geowissenschaften, Umwelttechnik und interdisziplinäre Kompetenz. ²Weiterhin sind zwei anwendungsorientierte Projektmodule und die Masterarbeit zu absolvieren. ³In den genannten Fachbereichen werden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen die Studierenden je nach Interessensgebiet wählen können. ⁴Im dritten Semester vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen im Bereich Umwelt- und Georessourcenmanagement in einem forschungsbezogenen und in einem berufsbezogenen Projektmodul, welche beide als Pflichtmodule zu absolvieren sind. ⁵Eines der beiden Projektmodule kann auf die Masterarbeit im vierten Semester vorbereiten.
- (4) ¹Am Ende des Studiums wird die Master-Arbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.



§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Auf der Grundlage dieser Ordnung werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeiten, der Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele der Module, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes der Module sowie deren Dauer.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist den Antragstellenden zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Instituts für Geowissenschaften der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät (FSU) sowie des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer (drei Hochschullehrer/innen der FSU und zwei Hochschullehrer/innen der EAH), ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen der FSU, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Mitarbeiter/innen der EAH und zwei Studierende an, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung der FSU Jena werden vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung der EAH Jena werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der EAH bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied sowie mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied jeder Hochschule anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitglieds den Ausschlag. ³Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren (Ausnahme Widersprüche) getroffen werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrende, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren.
- (2) ¹In der Regel sind die Modulverantwortlichen und eigenverantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende im Modul. ²Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Prüfer und Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnehmen. ³Andernfalls sind die Antragstellenden auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests fordern.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.



II Master-Prüfung

§ 10

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst:
 1. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) in den Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums Umwelt- und Georessourcenmanagement gemäß den Bestimmungen der Studienordnung,
 2. die erfolgreiche Durchführung des forschungsbezogenen und des berufsbezogenen Projektmoduls,
 3. die Master-Arbeit.

§ 11

Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung, Portfolioprüfungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind auch Einfachauswahl-Fragen (*single-choice*)/ Mehrfachauswahl-Fragen (*multiple-choice*) zulässig.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und in der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von den Studierenden zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst wurde und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; wovon mindestens eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden sein soll.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. ³In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, können die Prüfungen ohne vorherigen Antrag in englischer Sprache abgelegt werden.
- (6) Die Studierenden können - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität oder der Ernst-Abbe-Hochschule Jena absolvieren (Zusatzmodule).
- (7) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. ³Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.



- (8) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der FSU Jena zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen ihre Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Haupthörer und an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Zweithörer für den Master-Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der FSU Jena in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Bis zum Ende des achten Semesters sind 90 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß der Studienordnung zu erwerben. ²Versäumen die Studierenden aus Gründen, die sie zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten den Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.



- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/ nb) bewertet werden. ³Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Dabei muss jede Teilprüfung mit mindestens 4,0 bewertet worden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 15 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu treffen die Modulverantwortlichen.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Die erste Wiederholung einer Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Bestehen die Studierenden die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Prüfungsamt erteilt hierüber den Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Die Studierenden können ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzen. ²Ein solcher Wechsel ist nur einmal möglich. ³Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät unverzüglich bekanntzugeben.
- (6) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit haben sich die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Master-Arbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Master-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) ¹Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.



§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, der Projektmodulberichte sowie der Master-Arbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versuchen die Studierenden das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden bzw. aufsichtführender Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die Studierenden können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung der Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.



- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfenden gestellt und betreut wird. ²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhalten. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen.
- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 54 Leistungspunkten aus dem Fachstudium Umwelt- und Georessourcenmanagement gemäß Studienplan nachweist,
 3. das forschungsbezogene oder das berufsbezogene Projektmodul mit 15 LP erfolgreich absolviert hat,
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Master-Prüfung im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betreuenden Person. ²Die Master-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung auf Zulassung zur Master-Arbeit begonnen werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (11) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Eine prüfende Person soll diejenige sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Die /der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Drittgutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 18

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums Umwelt- und Georessourcenmanagement inkl. der Projektmodule im Umfang von 90 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

§ 19

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium Umwelt- und Georessourcenmanagement ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 11 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Verlassen die Studierenden die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement bescheinigt.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



III Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden in angemessener Frist durch die Prüfer Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.



- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, den 20. Februar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena